

Zeitschrift: Thurgauer Jahrbuch
Band: 6 (1930)

Artikel: Der Leinwandhandel, eine ehemals blühende Industrie in Bischofszell
Autor: Bridler, T.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-699046>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Leinwandhandel, eine ehemals blühende Industrie in Bischofszell

Von Th. Bridler

1. Das Leinwandgewerbe.

Ein Grundpfeiler für den Wohlstand der hiesigen Bürgerschaft bildete damals das Handwerk und Gewerbe. Unter dem letztern war es ganz besonders eine Industrie, die Bischofszell zu hoher Blüte brachte, nämlich das Leinwandgewerbe, dem seit Jahrhunderten die grösste Bedeutung für unser Gemeinwesen zukam. Schon im 12. und 13. Jahrhundert war die Verarbeitung von Leinen in unserer Gegend heimisch. So verstand man um jene Zeit sowohl in Konstanz als auch in St. Gallen, Leintücher zu weben, zu walken und zu bleichen. Es erhoben sich erst kleinere und nach und nach grössere Walkereigebäude und Naturbleichen. In erstern wurden die rohleinenen und vielfach noch unreinen Tücher gewalkt, d. h. geklopft, gerieben und geglättet. Die Bleichen dagegen sollten den Stoffen durch längeres Ausbreiten auf dem Rasen der Wiesen, durch immerwährendes Bespritzen mit klarem Wasser und durch die ständige Einwirkung des Sonnenlichtes und der Luft die gelbliche bis aschgraue Farbe nehmen und dafür einen schneeweissen Glanz verleihen.

Da Bischofszell eine konstanzer Stadt war, liegt die Vermutung nahe, dass die Leinwandmanufaktur von dorthier ihren Weg zu uns gefunden hat. Ihre Anfänge dürften in die Zeit des Konstanzer Konzils zurückreichen, wenigstens datieren die ersten Vorschriften über die Ausübung dieses Gewerbes bereits aus der Mitte des 15. Jahrhunderts. So hat Bischof Heinrich IV. anno 1452 verordnet, dass kein Bischofszeller in der Vorstadt weder in noch vor seinem Hause Leinwand feil bieten dürfte.¹⁾ Wer die Industrie hier verpflanzt hat, bleibt wohl ein Geheimnis, da die wertvollen Dokumente, die uns mit Sicherheit hätten Auskunft geben können, in den beiden Feuersbrünsten der Jahre 1419 und 1743 zugrunde gegangen waren. Immerhin erwähnt Diethelm unter den ausgestorbenen Geschlechtern Bischofszells bereits im Jahre 1481 einen gewissen Hans Liner, der Bleicher war.²⁾ Noch weiter zurück reichen die Urkunden unseres Bürgerarchivs, wo in den Regesten schon am 2. Juni 1407 ein Ulrich der Bleicher auftritt.³⁾

Die Annahme, dass unsere Stadt also schon um die Mitte des 15. Jahrhunderts dem Leinwand-

gewerbe oblag, wird bestärkt durch eine andere Stelle, die wiederum den bischofszellischen Chronisten Diethelm zum Verfasser hat und die wörtlich also lautet: «Der Leinwandhandel muss schon vor 300 Jahren⁴⁾ allhier und zwar meistens von den Rietmännern geführt worden sein, zumal das Konstanzer Leinwandmass am Kirchturm, der ca. um 1350 erbaut worden, mit zwei kurzen Eisenstangen gezeichnet ist, woran die Feilträger und Leinwandmesser ihre Reife⁵⁾ anzuschlagen pflegen. Nach der Reformation muss sich dieser Handel weiter extendiert und vergrössert haben. Die ersten Feilträger und Leinwandmesser findet man um 1550 und 1561. Diese Rietmänner müssen schon zu Anfang des vorigen Saeculi ein Haus in Lyon gehabt haben, weil vor dem Brand 1743 in dem Haus vom Schreiber dies noch Briefe vorhanden waren, welche zeigten, dass Georg Rietmann ums Jahr 1646 als Kaufmannsjunge in Lyon gestanden.»⁶⁾

Eine weitere zuverlässige Quelle erhärtet die bereits gemachten Angaben über den Leinwandhandel zu Bischofszell. Seit 1477 wird seine Leinwand in St. Gallen manchmal genannt. Im Jahre 1480 berichteten sogar drei Bürger, dass sie schon seit 40, 33 und 30 Jahren damit nach St. Gallen gezogen seien. Bischofszell begehrte im selben Jahr den «schowbletz», von St. Gallen zu erhalten, was aber der dortige Rat nicht ohne weiteres tun wollte. Weiter wird uns gleichzeitig überliefert, dass ein St. Galler Zwilch zum Färben nach Bischofszell führte und von dort auf die Frankfurter Messe brachte. Die Bischofszeller gingen aber auch selbst nach Frankfurt, wie das anno 1483 von Ulrich Hub, genannt Schewiller bezeugt ist. Schliesslich steht es fest, dass im 16. Jahrhundert Bischofszeller Leinwand unter ihrem eigenen Namen gehandelt wurde. Eine Urkunde vom Jahre 1505 bestätigt dann auch den Gebrauch, resp. Missbrauch der bischofszellischen Schauzeichen, von denen bereits im Lehensvertrag der Bleiche anno 1496 schon die Rede ist.

Frühzeitig schon war also das Leinwandgewerbe obrigkeitlich geregelt worden. Nach der Reformation nahm es einen neuen Aufschwung, weshalb dann um die Mitte des 16. Jahrhunderts die ersten Feilträger und Leinwandmesser von-

¹⁾ Allgem. Anzeiger für Bischofszell u. Umgebung, No. 66 v. 19. Aug. 1865, Druck u. Verlag G. Schenk, Bischofszell.

²⁾ DM II, 492.

³⁾ Regest. 51, I. Bürgerarchiv Bischofszell.

⁴⁾ Die Aufzeichnungen Diethelms stammen aus den Jahren 1747 bis 1749.

⁵⁾ Das obrigkeitliche Mass, der Leinwandreif, war ein schmaler, etwa 1 cm breiter Lederstreifen, der eine bestimmte Anzahl Ellen lang sein musste. Siehe Hähne: «Leinwandindustrie und Leinwandhandel im alten St. Gallen», 1899, S. 13.

⁶⁾ DM II, 544. Diesmalige Geschlechter.

nöten wurden.¹⁾ Trotzdem Kauf und Verkauf der Leinwand an bestimmte Vorschriften gebunden waren, blühte das Gewerbe in der Folge derart rasch empor, dass nach Umlauf eines Säkulums bereits zwei Feilträger ihres Amtes walteten. Damit das kaufende Publikum und vorab die Handelshäuser wussten, an wen sie sich beim Abschlusse eines Kaufes in Leinwand zu wenden hatten, waren die Feilträger durch besondere Dienstuniformen gekennzeichnet, die sie bei Ausübung ihres städtischen Amtes zu tragen pflichtig waren. Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift zog eine empfindliche Busse nach sich. So wurden am 6. Februar 1665 beide Feilträger, ein jeder um 5 Pfund Pfennig gestraft, weil sie trotz obrigkeitlichem Gebot die Feilträgersrockli nicht trugen.²⁾ Bedauerlicherweise verrät uns der Chronist gerade aus dieser Epoche nichts über die jährlich steigende Produktion der Tücher, den Markt und Absatz derselben am Orte.

Der Handel dehnte sich hauptsächlich auf Frankreich, Italien, Spanien und Preussen aus.³⁾ Am bedeutendsten scheint indessen der Verkehr mit unserem westlichen Nachbar gewesen zu sein und dies trotz des Zolles und anderer Spesen, welche den Absatz der Waren wesentlich verteuern mussten. So weist die Altratsrechnung des Jahres 1675 einen Ausgabeposten von 252 fl. auf mit dem Vermerk: «Diskretion an den Herrn Landvogt Johann Thüring Göldin von Tiefenau für seine Mühewalt wegen des von der Krone Frankreichs begehrten Zolls auf allhiesige Kaufmannswaren, so nach Frankreich geliefert werden; ebenso auch dem Landeshauptmann wegen dieses Geschäfts für seine gehabte Bemühung.»⁴⁾ Obwohl die Vergünstigungen, welche Frankreich den schweizerischen Kaufleuten im ewigen Frieden von 1516 eingeräumt hatte, in der Folge eingeschränkt wurden, nahm der Handel mit dem Ausland stetig zu. Das in Lyon etablierte Handelshaus Scherb (Melchior Scherb, Kauf- und Herr in Lyon, † 1723) trug nicht wenig dazu bei. Es stand natürlich mit den bischofszellischen Handelshäusern in reger Geschäftsverbindung, so namentlich mit dem Kaufherr Georg Rietmann, der gemeinsam mit seinen zwei Brüdern Heinrich und Melchior einen starken Leinwandhandel nach der genannten französischen Stadt betrieb.⁵⁾

Aber auch nach Preussen und Holland⁶⁾ müssen Waren von hier ihren Weg genommen haben. Im Jahre 1627 waren Streitigkeiten entstanden wegen des Zolles derjenigen Güter, die das fürst-äbtische Gebiet bis nach Horn passiert hatten, aber daselbst verblieben waren. Ein Schiedsgericht, bestehend aus Vertretern des Abts von St. Gallen, der Schiffsleute zu Horn, der Stadt Bischofs-

zell und den Abgeordneten der sieben Orte, traf am 2. August 1627 zu Frauenfeld folgende Vereinbarung: Die Kaufmannsgüter, die von Bischofszell oder anderorts aus der Landgrafschaft Thurgau durch das Gebiet der Herrschaft Rorschach geführt oder von Arbon nach Bischofszell gebracht werden, sollen, gestützt auf den Badischen Abschied vom Jahre 1558, zollfrei sein, desgleichen auch die Waren, die in Horn verbleiben oder über den See geführt werden. Für weite Transporte wurde die Leinwand sorgfältig in Fässer verpackt.⁷⁾

Noch bis zum Ausgang des 17. Jahrhunderts war die Ausfuhr der Leinwand mit grossen Schwierigkeiten verbunden. Damals bestanden eben hier zu Lande noch keine guten Fahrstrassen. Die Ware musste durch Säumer mittelst Maultieren auf schmalen Saumwegen fortgeschafft werden. Zu diesem Zwecke besass das Rietmann'sche Handelshaus in der Gerbergasse zu Bischofszell einen Stadel für die daselbst rastenden Maulesel. Alle 14 Tage holte der «Eselimann» mit seinen Tieren die Leinwandballen hier ab.⁸⁾ Vermutlich war ihr erstes Ziel Genf, wo die Waren durch eine französische Transportgesellschaft auf dem Wasserwege nach Lyon geschafft wurden. Hier war gleichsam die Zentrale, von wo aus die gebleichten oder gefärbten Fabrikate ihren Absatz in die benachbarten Länder fanden.

In richtiger Erkenntnis, dass die Förderung dieser Industrie von Seite der Stadt der Bürgerschaft Wohlstand bringe, war der Rat stets gerne bereit, weitgehende Konzessionen an seine industriellen Bürger zu machen. So verordneten unter dem 10. Mai 1669 die Stadtväter, dass auf das Ansuchen der Gebrüder Georg, Heinrich und Melchior Rietmann, die den Leinwandgewerb zu betreiben gedachten und daher einer Bleiche bedurften, es sollen 15 Jucharten Holz am Iberg gestockt und der Platz den Gesuchstellern für 20 Jahre unentgeltlich zur Benützung übergeben und erst hernach ein Zins gefordert werden. Auch soll alles Wasser, das die Stadt zu verleihen habe, den Petenten überlassen werden.⁹⁾ Indessen handelte es sich in diesem Falle offenbar nur um eine Erweiterung des Geschäftes durch Angliederung einer eigenen Bleiche, da ja die Rietmannen damals wohl schon an die zwei Jahrhunderte dem Leinwandhandel obgelegen hatten. Sie galten als die angesehensten Kaufleute der Stadt und wehe dem, der aus irgend einem Grunde in ihre Ungnade fiel. Das erfuhr denn der Feilträger Jörg Schlatter, als er im Verein mit seinem Kollegen Melchior Löhner und dem Leinwandmesser Hans Lieb mit der gemeinsamen Eingabe betreff Erhöhung des Lohnes von Vogt und Rat abgewiesen wurde, worauf er sich durch unvorsichtige Reden

¹⁾ DM II, 443/44.

²⁾ DEP, 1606—1749, pag. 34.

³⁾ Thurgauisches Neujahrsblatt 1825, pag. 17.

⁴⁾ DM I, 274/75 und DM II, 647.

⁵⁾ DM II, 544.

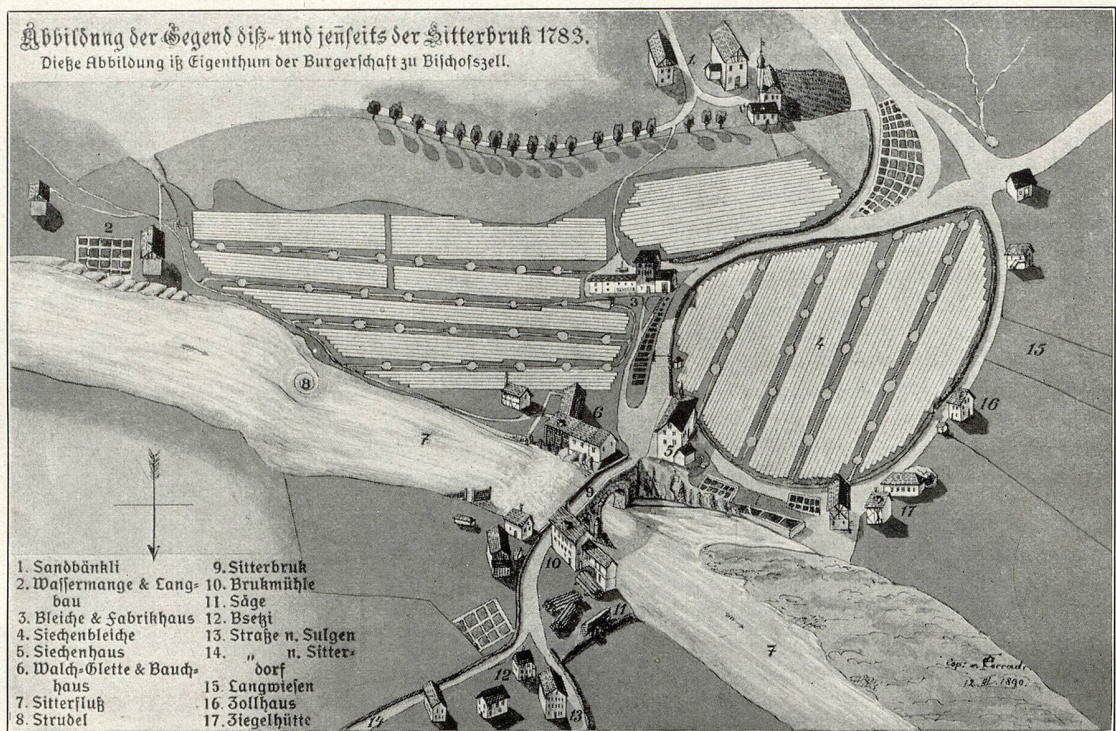
⁶⁾ DM II, 547/48.

⁷⁾ DM I, 213—215.

⁸⁾ DM II, 619 und 629.

⁹⁾ Regest. 886 II, Bürgerarchiv Bischofszell.

DA, 185, Der Stadt Abschied, Spruch- u. Vertragsbrief No. 35.



den Zorn der Rietmannen derart auf den Hals lud, dass er Abbitte leisten musste, wollte er von Seite dieses Handelshauses für seine Bedienung keine Einbusse fürchten.¹⁾ In der Altratsrechnung des Jahres 1681 begegnen wir ferner einem Ausgabeposten von 930 fl., den die Stadt mit dem Ankauf von drei Maultieren durch die Rietmannen rechtfertigte, um dann anlässlich der bischöflichen Huldigung den Fürsten mit diesem Trio zu beschenken.²⁾

Wann die Zwinger sich dem Zweig der Handelsschaft zuwandten, kann nicht mit Sicherheit angegeben werden, vermutlich dürfte es in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts gewesen sein. Auch ihnen schien das Glück hold zu sein, und das sichtlich blühende Geschäft verlangte nach weiterer Ausdehnung. Da kam die Stadt dem Ansuchen der Gebrüder Wolfgang und Sigmund Zwinger in der Weise entgegen, dass sie durch Ratsbeschluss vom 3. Juni 1699 den Petenten erlaubte, zur Ausrüstung der Leinwand auf dem Espen ein kleines Gebäude für die Dauer von 3 Jahren aufzurichten.³⁾ Diese etwas sonderbare Bestimmung, die fast eher den Gedanken an Engherzigkeit aufkommen liesse, klärt sich aber auf, wenn man bedenkt, dass der Espen⁴⁾ damals städtische Allmend war und daher die Baubewilligung daselbst immerhin den guten Willen des Rats bekundete.

Der ziemlich ausgedehnte Leinwandhandel in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts gab Veranlassung dazu, dass die Stadt zur Beförderung der Waren und Briefe einen besondern Botenkurs nach St. Gallen einrichtete. Der jeweilige Uebernehmer dieser Bedienung war bis gegen das Ende des 18. Jahrhunderts hin stets ein Bürger der hiesigen Stadt, der gegen eine von ihm zu erlegende Kautio von sämtlichen Kaufleuten Bischofszells erwählt wurde.⁵⁾ Bis zum Jahre 1718 versah Hans Jakob Löhrer, Seiler, wohnhaft an der Hafnergasse, diesen Dienst. Von gemeiner Stadt erhielt er weiter nichts als nach Umlauf etlicher Jahre einen Rock in den Stadtfarben.⁶⁾

Zur Ausübung der Kontrolle über die zu verkaufende Leinwand bestanden drei besondere Bedienstungen: Feilträger, Leinwandmesser und Schaumeister. Da die Besetzung der beiden ersten Stellen durch Anwärter aus der städtischen Burgerschaft fortwährend konfessionellen Streitigkeiten rief, wurden diese Aemter im Paritätsinstrument⁷⁾ des Jahres 1688 durch Bischof Franz Johann dem katholischen Konfessionsteil zugewiesen. Leinwandmesser und Feilträger mussten vor versammeltem Rat und Gericht, sowie dem Obervogt als dem Stellvertreter des geistlichen Oberherrn zu Konstanz schwören, Bürgern und Gästen, ohne Ansehen der Person, recht zu messen, be-

1) DEP, 30.

2) DM I, 276 und DM II, 649.

3) DM I, 329.

4) Espan oder Essbann, gemeine Trift für eine beschränkte Zahl von Berechtigten für Weiderecht. Siehe Dr. M. R. Beck: Oberdeutsches Flurnamenbuch, Seite 61.

5) DM II, 532 und 707.

6) DM II, 472. Den 31. Jan. 1719 erhielt Hans Jakob Daller den Botendienst nach St. Gallen gegen Erlegung einer Kautio von 2000 fl., wozu ihm seine sämtlichen Anverwandten Hülfe versprachen (DEP, 83).

7) Verordnung betreffend Gleichberechtigung der Protestanten und Katholiken punkto Besetzung der Amtsstellen und Bedienstungen.

ziehungsweise den Zoll zu fordern und ihn gewissenshaft der Stadt abzuliefern.¹⁾

Jedem dieser beiden Beamten kamen besondere Obliegenheiten zu. Den Feilträger erkannte man alsogleich an seinem Rock, der ihn äusserlich vor den Mitmenschen kennzeichnete. Er musste die Leinwandstücke, die Ballen, an die Leinwandbank (Libetbank) bringen, damit die Käufer die Qualität der Stücke ungehindert prüfen konnten. Wurde ein Stück verkauft, so durfte der Feilträger für seine Bemühung vom Käufer einen Kreuzer fordern, jedoch nicht mehr. Sofern er ein Tuch in Verwahrung nehmen musste, war er hiefür zur gleichen Taxe berechtigt. Hatte er aber ein Stück Leinwand entdeckt, das Fehler oder Mängel aufwies, dann durfte es nicht zum Verkaufe ausgelegt und feilgeboten werden. Es musste unverzüglich von der Leinwandbank zurückgezogen werden; aber der Eigentümer des Stoffes war dennoch gehalten, dem Feilträger einen Kreuzer als Lohn zu geben. In diesem Falle riefen dann die Feilträger die Leinwandschauer um 10 Uhr morgens zusammen, um sie von dem Vorfall zu unterrichten. Hatte sich der Feilträger Hans Schlatter anno 1550 noch mit dem oben angeführten kärglichen Lohne von 1 Kreuzer begnügen müssen, so brachte erst das Jahr 1619 eine Aufbesserung, indem dann die Gebühr für Feilträger und Messer pro Stück Leinwand auf 3 Bazen festgesetzt wurde.²⁾

Wie der Feilträger, so war auch der Leinwandmesser von der Stadt in Eid und Pflicht genommen, ihren Nutzen fördern zu helfen. Insbesondere durfte er weder Leinwand noch Zwilch schneiden, wenn der Stoff nicht mit dem Stadtzeichen gestempelt war. Traf er trotzdem angeschnittene Stücke an, war er strenge gehalten, sie nicht eher aus der Hand zu geben, bevor sie die Schau passiert hatten. Zeigten sich Fehler oder gar Löcher in der Leinwand, so musste er sie durch einen Schnitt am Rande bezeichnen. Wann die schwarze Leinwand geschaut (geprüft) wurde, war die Anwesenheit des Messers unbedingt erforderlich. Er durfte nicht vorher weggehen, bis sie gestempelt war. Bei seinem Amtsantritt hatte man ihm die Reife (Masse) und sämtliche Zeichen überantwortet, damit er den richtigen Gebrauch derselben überwache und sie nicht in fremde Hände lasse. Auch war ihm anbefohlen, sein Amt ohne Ansehen der Person und des Standes zu verwalten, damit jedermann erhielt, was ihm als billig und recht zukommen sollte, wie dies von altersher Brauch war. Wenn ein Bürger marktfähige gestempelte Leinwand nach auswärts verkaufte, war er pflichtig, dem Messer und Feilträger 3 Pfennig als Lohn zu verabfolgen. Von einem rauhen Leinwandstück durfte der Messer 3 Schil-

ling Pfg. fordern, wovon er aber den Zoll und der Stadt das Ihrige abliefern musste.³⁾

Für jedes verkaufte Stück Leinwand mussten dem Feilträger 7½ Kreuzer entrichtet werden. Der Messlohn dagegen betrug nur 4½ Kreuzer. Eröffneten diese Bedienstungen auch keine oder nur geringe Aussicht auf ein erträgliches Fixum, so blieben ihre Inhaber verhältnismässig doch lange im Amt. So begegnen wir dem Hans Jakob Gonzenbach als Leinwandmesser im Jahre 1624, auf welchem Posten ihn seine Mitbürger in Rat und Gericht immer wieder bestätigten, bis der Tod anno 1651 den treuen Beamten abberief, worauf er durch den Schneider Hans Lieb ersetzt wurde, der hinwiederum sein Amt bis zum Jahre 1692 versah. Bevor Gonzenbach Messer wurde, war er bereits schon während 4 Jahren im Dienste der Stadt als Feilträger tätig.⁴⁾ Sein Nachfolger im Amte, der evangelische Schulmeister Josua Sauter, bot während 33 Jahren Leinwand zum Kaufe an. Die Ausübung ihrer Funktionen war an bestimmte Vorschriften gebunden. So durfte nach dem Polizei-Instrument des Jahres 1699 nicht nach der langen Elle gemessen werden. Während anno 1523 noch jedes Feilbieten von Leinwand in der Vorstadt von Vogt und Rates wegen untersagt war, fiel diese Einschränkung ohne Zweifel mit der Zeit dahin. Nur zu gerne hätte wohl der Feilträger Hans Schlatter im Jahre 1550 die Stoffe und Gewebe auch in der Stadel-, Ober-, Hafner- und Gerbergasse zum Kaufe angeboten, wäre nicht das obrigkeitliche Gebot damals noch zu Recht bestanden. Über 30 Jahre versah er seinen Dienst in Ehren und zum Frommen der Stadt.⁵⁾

Bevor jedoch die Leinwand verkauft werden konnte, musste sie die Schau passieren. Zu diesem Zwecke war die dritte Bedienstung des städtischen Schaumeisters geschaffen. Auch der Inhaber dieser Stelle besass ein besonderes Pflichtenheft. Bei Ausübung seines Dienstes hatte er sich genau an die Satzungen der Leinwandschauer zu halten. Dieselben betonten gleich eingangs die Notwendigkeit einer Kontrolle. Es dürfte jedenfalls weitere Kreise interessieren, die Bestimmungen, soweit sie die Schau in Bischofszell betreffen, näher kennen zu lernen. Ich lasse sie hier folgen, wie sie uns Diethelm aufgezeichnet hat:

«Erstlich, dieweil es von nöten ist, soll von einem ehrsamem Vogt und Rat ein Knecht gegeben und verordnet werden, dass dieser täglich um 9 Uhr zur Schau erscheine und nach Bedürfnis die Schauer zur Schau einberufe. Der Knecht soll von der Stadt besoldet werden.

Angesichts der Abgaben, welche die Schau fordert, soll ein Bürger nach Gewohnheit von jedem Tuch 2 Pfennige geben, ein Fremder wie von altersher 3 Pfennige Malgeld (Mal = Stempel) und das zur Erleichterung derer, als bisher

¹⁾ DM II, 283.

²⁾ DA, 586.

³⁾ DA, 584.

⁴⁾ DM II, 443/44 und DA, 584.

⁵⁾ DA, 586.

die Schauer die Gebühren selber einziehen mussten, welches inskünftig der Knecht zu tun schuldig sein soll.

Wann ein Tuch zur Schau vorgeschlagen wird, sollen mindestens 2 Schauer zugegen sein. Wenn aber ein Zweifel entstünde, sollen auch die andern zu Rate gezogen werden.

Damit rechtschaffenen Ordnung beibehalten und Verdruss vermieden werde, soll der älteste Schauer die Umfrage stellen. Sofern auf beiden Seiten Schauer der weissen und rohen Leinwand beisammen stehen, soll erstmals ein Weisschauer und hernach ein Rauhschauer angefragt werden und so im Wechsel.

Falls ein Tuch gefangen¹⁾ würde, soll der Besitzer nach dem Ermessen der Schauer in eine Strafe verfallen sein, jedoch in der Weise und dem Mass wie von altersher. Diese Busse soll zum Strafgeld gelegt werden.

Wo ein Tuch zu schmal oder zu dünn erfunden wurde, soll die Strafe, wie es von altersher Brauch war, in dem Ermessen der Schauer stehen.

Wenn es vorkommt, dass ein Tuch sich auf der Bleiche verschlimmert, soll es wieder ausgetrennt werden, je nach Gestalt der Sachen.

So man auch wegen Gröbe oder Fehlern auf ein Tuch einen Skorpion²⁾ druckte und dazu noch Mangel an der Breite wäre, sollen es die Schauer nicht ungestraft so hingehn lassen, es wäre denn, dass es gefährlich zu schmal wäre. Dann soll es vor Vogt und Rat gebracht werden.

Käme aber ein solch grobes Tuch auf die Schau, dass es für keine Leinwand, sondern für einen Schlisbletz³⁾ erkannt würde, soll man zur Vermeidung weitem Betrugs das Ende am Kopf mit der Farbe besudeln.

Falls sich zutrüge, dass ein offensichtliches Fälschen und ein wohldurchdachter Betrug in einem Tuch sich vorfände, so soll dieses dem Vogt und Rat angezeigt werden.

Man soll auch nach Gewohnheit den Skorpion dreimal aufdrücken, damit man dem Fälschen zuvorkomme. Desgleichen soll man auch den Stern dreimal aufdrücken aus der nämlichen Ursache wie vordem.

Es erfordert daher die Schau einen verschlossenen Ort; damit niemand argwöhnisch werde und alles verschwiegen bliebe, mögen die Leute heissen abston. Ferner soll alles Strafgeld im Maltrog⁴⁾ zusammen behalten werden.

Jeder Herr, der ein Tuch schauen lässt, soll das Malgeld⁵⁾ bar bezahlen oder das Tuch zum Pfand nicht verändern. Sie sollen auch bei ihrem

Eid verschweigen, was zu verschweigen ist, alles treulich und ungefährlich.»

Das sind also die Bestimmungen der Leinwandschauer, soweit sie die Schau zu Bischofszell betreffen.⁶⁾ Ueber das Alter dieser Schauordnung orientiert uns der Chronist nicht, doch dürfte sie aller Wahrscheinlichkeit nach schon aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts stammen, da eine Urkunde aus dem Jahre 1505 bereits über Missbrauch von Reif und Mäl redet und das Vergehen auf Grund bestehender Vorschriften geahndet wurde. Im weitem wird anno 1536 die städtische Mangi (Tuchhaus) am Kirchhof erwähnt. Ihre Erbauung darf wohl in den Beginn des 16. Jahrhunderts zurückdatiert werden, denn aus der Beilegung eines Streites zwischen dem Bischof von Konstanz und der Stadt Bischofszell erhellt klar, dass auf Grund der gemachten Erfahrungen der Begräbnisplatz durch den Bau der Mangi nicht beeinträchtigt worden sei und das Gebäude daher nicht abgebrochen werden müsse. Die Errichtung des Tuchhauses rief aber notgedrungen auch einer Verordnung über den Verkauf der Leinwand. Es lag ja nur im Interesse der Bürgerschaft, durch gewisse Satzungen den guten Ruf der bischofszellischen Leinwand zu wahren und den Handel fördern zu helfen, um im Kampf gegen eine sich nach und nach fühlbar machende Konkurrenz bestehen zu können.

In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts freilich besass Bischofszell noch kein eigenes Zeichen. Die daselbst gebleichte Leinwand durfte die Stadt der st. gallischen Schau unterstellen.⁷⁾ Wann sie die Industrie auf völlig eigene Füsse stellte, ist nicht genau ersichtlich; immerhin kann gefolgert werden, dass ihre Selbständigkeit im Leinengewerbe spätestens aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts datiert, wie dies das oben zitierte Aktenstück beweist. Da trug also die für den Export bestimmte Ware das bischofszellische Zeichen⁸⁾ oder Mäl. In der Beurteilung der Stoffe unterschied man dreierlei Abstufungen oder Qualitäten. Das B war der Stempel für die beste Leinwand; es konnten daher nur solche Stücke damit bezeichnet werden, die ganz fehlerlos befunden wurden. Förderte die Schau kleine unbedeutende Mängel zutage, so drückte der Schaumeister den «Skorpion» auf das Tuch. Im dritten Grad standen Stern oder Kreis. Folglich gab es sehr gute, gute und befriedigende Stücke. Die vorgenannten Zeichen boten zugleich auch die Garantie für solides Gewebe und richtige Leinwand. Diese ehemaligen Stempel, bis vor kurzem

1) Gefangen = konfisziert, entweder zur Vernichtung oder zum Zerschneiden, um als «Nasenbletz» oder «Fazenettli» seine Käufer zu finden.

2) Merkwürdig, wie die Bischofszeller Schaumarken denen der Stadt St. Gallen nachgebildet wurden: B = G, Skorpion = Krebs, Stern oder Kreis = Nullziffer, Ring. Die illoyale Konkurrenz trieb damals schon ihre Blüten. Siehe Dr. J. Häne, Leinwandindustrie und Leinwandhandel im alten St. Gallen, Sonderabdruck aus N. Z. Z. 1899, S. 22.

3) «Schlisbletz» war ungenügende Leinwand, die weder im Mass, noch in der Qualität den Vorschriften entsprach. Das ganze Tuch wurde daher zerschnitten oder «geschlissen» (= zerstört),

um schliesslich noch als «Nasenbletz» verkauft zu werden. Vergl. Dr. J. Häne, S. 22 und Schweiz. Idiotikon, 94. Heft, S. 672.

4) Mältrog = Kiste, in der die Schau-Utensilien, Stempel und Farben aufbewahrt wurden.

5) Mälgeld = Gebühr für die Schau, eventuell den Aufdruck des Stempels. Sie musste bar bezahlt werden. Wenn der Fabrikant das nicht konnte, so blieb die «geschaute» Leinwand als Unterpfand und durfte weder verändert, noch verkauft werden, bis die Gebühr entrichtet war.

6) DA, 589/90.

7) Häne a. a. O., S. 20.

8) Regest. 371 II, Bürger-Archiv, den 27. Dez. 1496.



Die bischofszellischen Leinwandzeichen:
B, Stern und Skorpion.

unerkannt im hiesigen Bürgerarchiv gelegen, bilden heute einen Bestandteil unseres neugegründeten Ortsmuseums und legen Zeugnis ab von einstiger blühender Industrie.

Inbezug auf die Dichtigkeit der Gewebe unterschied man feinere und gröbere Leinwand, was wiederum in den aufgedruckten Marken zum Ausdruck kam. Verkauft wurde die rohe, gebleichte und gefärbte Ware auf den sogenannten Libetbänken durch die städtischen Feilträger. Im Verkehr innerhalb der Stadt ging die Leinwand nur gegen bare Erlegung des Kaufpreises in den Besitz des Käufers über. Ballen, die für den Export bestimmt waren, wurden zuvor in der Mangi oder dem Tuchhaus geglättet, verpackt und versiegelt. Die fertigen Stücke wurden in Fässer verschlossen und zu deren Transport Maultiere verwendet.

Mit der Kontrolle der Leinwand waren im 17. Jahrhundert betraut worden Albrecht Lewerer, Benjamin Rietmann und Sebastian Bridler, der nachmalige Stadtschreiber. An jährlichem Wartgeld bezog der Schaumeister 12 Schilling.¹⁾ Seine Aufgabe bestand darin, nicht nur die rohe und gebleichte, sondern auch die gefärbte, d. i. die schwarze Leinwand mit scharfem Auge zu prüfen und die betreffenden Stücke alsdann je nach dem Befund mit dem entsprechenden städtischen Qualitätszeichen zu versehen. Erst die Schaumarke berechnigte zum anstandslosen Verkauf der Ballen. Die widerrechtliche Aneignung und der Missbrauch des Stempels zog von jeher eine empfindliche Strafe nach sich. So hatte Andreas Schalt, Bürger zu Bischofszell, der Stadt Leinwandreif und Mäl ohne Wissen und Willen von Vogt und Rat unbesonnenerweise mit nach Arbon genommen und daselbst Leinwand messen und stempeln lassen. Die Sache wurde ruchbar und Schalt deshalb in Untersuchung gezogen. Vor den Schranken erklärte er reumütig, jede Busse, die ihm von Obrigkeits wegen auferlegt werde, tragen zu wollen, damit er der Verhaftung entgehe.²⁾

Hatte der Schaumeister die Leinwand als ungenügend oder zu gering taxiert, so durfte sie nicht mehr feilgeboten werden. Dies galt auch dann, wenn sie eine fremde Marke trug. So erteilte die Nemesis den Leonhard Visch von Katzensteig, als er zwei grosse weisse Leinwandtücher, die mit einem Stern, dem bischofszellischen Leinwand-

zeichen, abgestempelt waren, trotz Verbot in St. Gallen wiederum zur Schau brachte. Er büsste sein Vergehen mit einer angemessenen Freiheitsstrafe.³⁾ Durch diese Vorschrift wollte man verhindern, dass nicht marktfähig hergestellte Ware auswärts verkauft wurde. Darunter hätte natürlich der gute Ruf der Bischofszeller Leinwand leiden müssen.

Dieses von der regsamen Bürgerschaft sorgfältig überwachte System zeitigte seine Früchte in einem sichtlichen Wohlstand der Einwohner. Ein Glück war es für die Stadt, dass die Leinenmanufaktur auch im 18. Jahrhundert noch ungeschwächt andauerte. Dank des reichen Segens, den diese Industrie gebracht hat, ist nach dem Brande vom Jahre 1743 die Stadt wieder rasch und schöner aus der Asche erstanden. Zeugen jener Blütezeit sind heute noch die ehemaligen Daller'schen Häuser an der Kirchgasse (jetzige Besitzer Hr. Dr. jur. Nagel, Frau Etter-Scherb und das in gleicher Flucht sich anschliessende Pfarrhaus der evangelischen Kirchgemeinde), dann an der Marktgasse das frühere Altwegg'sche Haus, vor Zeiten «unter den Säulen» genannt (jetziger Besitzer Hr. C. Munz-Tachella), die Apotheke (Besitzer Hr. A. Rüeger) und das Haus zum Rosenstock (Frau v. Muralt). Unterscheiden sich diese Häuser äusserlich kaum von den andern, in ihrem innern Ausbau zeichnen sie sich jedoch vorteilhaft von den übrigen Bauten aus und zeigen im Treppenhaus und den Stukaturen eine verblüffende Ähnlichkeit mit der reichen Ornamentik der Saaldecken unseres Rathauses.

Die fürstlich konstanzer Regierung wollte aus diesem blühenden Industriezweig auch ihren Nutzen ziehen, weshalb sie von jedem verkauften Stück Leinwand den halben Zoll, nämlich 4 schwere Pfennige forderte.⁴⁾ Es war darum begreiflich, dass dem Bischof zufolge dieser Einnahmsquelle ausserordentlich viel daran gelegen war, die Leinenmanufaktur zu Bischofszell in seinem Interesse fördern zu helfen, trug doch das Gedeihen derselben wesentlich zu den vermehrten Einkünften des bischöflichen Hofes bei. Ausserdem lag in der steten Entwicklung des Leinwandgewerbes auch eine offensichtliche Hebung des Wohlstandes seiner Untertanen daselbst.

2. Die Bleiche.

Völlig im Dienste der hiesigen Kaufherren und Handelshäuser standen die Bleiche, die obere und untere Farb, die Walke und Mange. Die erstere war ursprünglich Eigentum der Stadt. Wann sie erbaut wurde, kann durch keine Urkunde belegt werden. In den Regesten des hiesigen Bürgerarchivs tritt schon im Jahre 1407 Ulrich der Bleicher auf, doch bringt ihn das betreffende Aktenstück nicht in Zusammenhang mit der Bleiche. Es mag indessen nicht ausgeschlossen sein, dass

¹⁾ DM II, 293 und 453.

²⁾ Regest. 435 II, Bürgerarchiv, den 4. Mai 1505.

³⁾ Regest. 678 II, 27. März 1546, Bürgerarchiv Bischofszell.

⁴⁾ DM II, 374.

er mit dem städtischen Lehen betraut war. Die erste Erwähnung der Bleiche registriert erst das Jahr 1496.¹⁾ Darnach lag das Gebäude am Nordhang der Stadt, in der Nähe der Sitter (jetzige Besitzer Spettel's Erben). Zur Bleiche gehörte ein ziemlich ausgedehntes Grundstück, auf welchem die sog. rohe Leinwand unter der Einwirkung der Sonne und des Wassers weiss gemacht oder gebleicht wurde. Die Bleichewiesen waren daher in bestimmten Abständen von Wassergräben durchzogen, die sich in gewissen Distanzen zu kleinen Sammlern, den sog. «Rosen», weiteten. Dadurch wurde dem Bleicher und seinen Knechten die Arbeit wesentlich erleichtert, da sie das viele benötigte Wasser nicht erst weither tragen mussten. Seinem ehemaligen Zwecke diente das Besitztum bis ins letzte Jahrhundert hinein.

Am St. Johannitag des Jahres 1496 verliehen Vogt und Rat der Stadt Bischofszell die Bleiche samt Haus und Stadel für ein Jahr dem Bleicher Hans Klinger. Der bezügliche Lehensvertrag setzte folgende Punkte fest:

1. Die Hütten und Büten soll die Stadt in ihren Kosten machen lassen.

2. Der Bleicher darf von jedem Tuch zu bleichen nicht mehr nehmen als 3 Schilling 9 Pfennig K.-W. Auch ist er gehalten, kein Leinwandtuch auf die Bleiche zu tun, das nicht der Stadt Zeichen trage. Er soll die Bleiche so fördern, dass die Kunden die Tücher zu den rechten Käufen bringen mögen, bei Strafe kein gebleichtes Tuch herausgeben, das nicht zuvor beschaut worden ist und von jedem Tuch den Schauern 1 Heller geben. Dem Bischof hat er von jedem Tuch zu walken 3 Haller zu geben und der Stadt in die Steuer jährlich 3 Pund und 13½ Schilling Pfennig. Dem Bischof und der Stadt muss er wie andere Bürger Steuer entrichten und ist für Verlust und Abgang verantwortlich. Wird der Vertrag nicht vor Martini gekündet, so gilt er wieder fürs nächste Jahr.²⁾

Darnach sorgte also die Stadt für das zur Ausübung des Gewerbes nötige Inventar. Dem Pächter, vermutlich Bürger von Bischofszell, war der Lohn obrigkeitlich bestimmt worden. Alle Tücher, die auf die Bleiche gebracht wurden, mussten die städtische Schaumärke tragen. In der Regel gelangte die Leinwand erst nach dem Bleichen in den Handel, nachdem sie zuvor noch sorgfältig gewalkt und gemangt worden war. Dann unterlag alles, auch die Farbleinwand, nochmals der Schau, worauf die Stücke erst feilgeboten wurden.

Schon zu Anfang des 16. Jahrhunderts begegnen wir einem neuen Lehensmann auf der städtischen Bleiche. Den 24. April 1501 verbürgen sich die Brüder Konrad und Ulrich Jung, sowie Hans Ritti, die Bleicher, alle drei Bürger zu St.

Gallen, gegenüber Vogt und Rat zu Bischofszell für ihren Vetter Sebastian Jung von St. Gallen, dem der Rat die Bleiche auf Widerruf verliehen hat.³⁾

In enger Beziehung zur Bleicherei stand die Färberei. Bischofszell besass 2 Gebäude, die dem letzteren Zwecke dienten; sie hiessen die untere und die obere Farb. Schon im Jahre 1517 sass ein Stephan Märk auf der untern Farb. Dessen Witwe machte hernach die Schuld von 220 rheinischen Gulden⁴⁾ darauf. Das Gebäude stand in der Altstadt in der Nähe der Kirche. Die obere Farb wurde auch äussere Farb genannt, weil sie ausserhalb der eigentlichen Stadt an der Grub lag. Wahrscheinlich dürfte sie auch erst nach der untern Farb entstanden sein. Sie war seit dem Jahre 1550 Eigentum der Stadt.⁵⁾ Vordem betrieb ein Schmied darin sein ehrsamtes Handwerk. Die Stadt erwarb das Haus von dem Färber Jakob Riedtysen um die Summe von 330 Gulden.⁶⁾

Selbstverständlich hatte die Bürgerschaft ein reges Interesse daran, dass auch der Färber seine Arbeit rechtschaffen und zur Zufriedenheit aller besorgte. Darum bestanden für ihn bestimmte Weisungen, über deren Beobachtung er sich nicht so leicht hinwegsetzen konnte, da der Eid ihm die Pflicht aufs Gewissen band. Alle Tücher, die in die Farb oder Mangi wanderten, musste er getreulich und ordentlich färben und mangen, damit niemand zu einer berechtigten Klage Anlass hatte. Wann den Färbern aber ein Lasterstück zukäme, sollen sie dasselbe weder färben noch mangen, sondern bei ihrem Eid anzeigen. Wäre ein Stück zu kurz, sollen sie es ebenfalls anmelden; desgleichen wenn ihnen etwas argwöhnisch vorkäme, das ab den Bleichen möchte entwendet worden sein, sollen sie dasselbe gleichfalls der Obrigkeit melden und anzeigen. Die Leinwand, die ihnen zu mangen übergeben wird, sollen sie ordentlich fleissig und wohl nach aller Notdurft mangen, pressen und untersetzen, ungeachtet dessen, dass allfällige Zwiste die Färber nötigen, die Leinwand in der Eile fertig zu machen. Es geht auch nicht an, den Kaufleuten in ihren Nöten nichts nachzufragen, sondern die Leute von der Farb müssen sich bestreben, stetsfort gute Arbeit ohne alle Klage zu liefern. Kein Färber soll je ein Stück weder mit dem einen noch andern Zeichen versehen, sondern dieses darf er einzig und allein durch den ordentlichen Leinwandschneider bezeichnen lassen.⁷⁾

So waren also der Tätigkeit des Färbers durch obige Richtlinien die Wege genau gewiesen. Wenn trotzdem das Handwerk damals den Mann ehrlich und redlich nährte, so lag der Grund in der steten Zunahme der Tücherproduktion und der wachsenden Nachfrage unserer Leinwand von

¹⁾ Regest. 371 II, 27. Dez. 1496, Bürgerarchiv Bischofszell.

²⁾ Ebenda.

³⁾ Regest. 406 II, Bürgerarchiv.

⁴⁾ DM II, 535. Nach heutigem Verkehrswert etwa 9000 Fr. Anno 1496 galt 1 rhein. Goldgulden gleichviel wie 1½ Pfund Haller.

Siehe Geschichtsfreund der V Orte, 79. Bd. 1924, S. 275.

⁵⁾ DM I, 984.

⁶⁾ DEP, 21/22, Stadtbibliothek.

⁷⁾ DA, 567.

Seite des Auslandes. Nach dem Ratsprotokoll vom 26. Jan. 1650 muss die obere Farb ehemals dem Stephan Märk geliehen worden sein «lut alten Briefs». Im Jahre 1650 alsdann bewarb sich Andreas Wehrlin, der bereits seit dem Jahre 1626 auf der obern Farb wirtschaftete, im Namen seines Sohnes Georg um das Lehen. Der Vertrag kam auf Grund des alten Lehensbriefes zustande, und die Stadt verpflichtete sich, sowohl an der Mange, wie auch am Farbhaus Kessel, Dächer, Ofen und Fenster auf ihre Kosten instand zu stellen, wogegen der jährliche Pachtzins 43 fl. betrug.¹⁾ Georg Wehrlin blieb darauf der obern Farb treu bis zu seinem im Jahre 1699 erfolgten Tode; sein Nachfolger war Christian Bridler.²⁾

Grosse Sorgfalt musste aber nicht nur dem Färben, sondern ganz besonders auch dem Bleichen zugewendet werden. Man verlangte auf dem Markte zu Bischofszell doch mindestens ebenbürtige Ware, wie sie Konstanz, St. Gallen, Rorschach oder Hauptwil feilboten. Deshalb richtete man das Augenmerk vor allem darauf, dass die Herstellungskosten nicht zu hoch kamen. Wohl konnten sich die Leineweber keines zu grossen Lohnes rühmen. Die Folge war, dass viele unwillkürlich zur Selbsthilfe griffen. Daher zog man mancherorts ihre Ehrlichkeit in Zweifel, wie dies die nachstehende Spottstrophe³⁾ zeigt:

«Die Leineweber nehmen keinen Lehrjungen an,
Der nicht sechs Tage lang fasten kann.

Die Leineweber schlachten alle Jahre zwei
Schwein;

Das eine ist gestohlen und das andere nicht sein.»

Aber auch der Bleicher wollte für seine Arbeit entschädigt sein. Einer Ueberforderung war dadurch vorgebeugt, dass obrigkeitlich die Taxe festgelegt wurde. So bestimmten am 10. Dezember 1622 Vogt und Rat zu Bischofszell, dass dem Bleicher Hans Schlatter dahier der Lohn für jedes Tuch nicht höher als 35 Batzen (1 Batzen = 14 Rp.) gesetzt sei.⁴⁾

Der Bleicher und seine Knechte hatten bei Antritt ihres Dienstes einen Eid zu schwören. Diethelm hat uns den Wortlaut in seinen Archivschriften übermittelt, wo also zu lesen steht:

«Ihr Bleicher werdet schwören einen Eid zu Gott, voran meinem gnädigen Herrn von Konstanz, auch gemeiner Stadt Treu und Wahrheit, ihren Nutzen zu fördern und Schaden zu wenden nach eurem besten Vermögen und insbesondere die Bleiche und alles, was dazu gehört und die Notdurft erfordert, in allen Dingen zu fördern und dies gegenüber dem Armen wie dem Reichen, also ohne Ansehen der Person und so allen treuen Fleiss und Ernst einsetzen mit äschen, buchen, walken, mit netzen, zefeld und mit aufziehen und trocknen der Leinwand, auch allen andern not-

dürftigen Dingen, wie sie jedes Stück bis zur vollkommenen Bereitung der weissen Leinwand erfordert und kein Kalk unter die Asche mischen, weder wenig noch viel, in der Walke der Zeit, die man euch geben und setzen wird, wohl warten und ordentlich zusehen, damit kein Schaden darin geschehe, und wenn an solchem Stück ein oder mehrere Mängel oder Gebrechen sich zeigten oder auch rauhe Leinwand zukäme, die nicht der Stadt Zeichen hätte oder verdächtig wäre, so sollt ihr es der Obrigkeit in hier anzeigen und kund tun.»⁵⁾

Vogt und Rat hielten ein wachsames Auge darauf, dass der Bleicher dem Eide getreu den Dienst versah. Aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts stammt auch noch eine Verordnung für den jeweiligen Inhaber des städtischen Lehens an der Sitter unten. Diese Satzungen werfen ein interessantes Licht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse jener Tage und kennzeichnen die damaligen Massnahmen zum Schutze des Gewerbes. Demnach bestanden folgende Vorschriften⁶⁾:

«Der Bleichermeister soll kein Faktor (Geschäftsführer) sein und wenn man weisse Leinwand schaut und er diese dargeschlagen hat, alsdann soll er zurücktreten und ausstehen und die Schätzer oder Leinwandschauer daran weder hindern, versäumen, noch irre leiten. Ferner soll er gar kein Vieh auf der Bleiche weiden lassen bei einer Busse nach des Herrn Vogt und Rats Erkenntnis und also zur Bleiche und Leinwand gut Sorge tragen, dass kein Schaden passiere.

Die Knechte sollen alles, was sie sehen und wodurch Schaden entstehen könnte, bei ihren Eiden der Obrigkeit anzeigen und auch inacht nehmen, was sich während der Zeit ihres Hierseins zugetragen. Darum mögen sie vor Vogt und Rat Recht nehmen und geben und sonst nirgends anderswo.

Desgleichen soll der Bleicher inskünftig kein ganzes Tuch setzen lassen und dasselbe also annehmen; wohl mag er an halbe Tücher setzen, dagegen keine andern Geschäfte buchen lassen, sondern allein das, was zum Gewerbe gehört, buchen.

Der Walkmeister soll die Leinwand nicht länger walken, als nötig ist, nämlich die rauhe Leinwand ungefähr 1 Stunde und die fast weisse eine halbe Stunde, je nach Beschaffenheit.

Der Buchmeister soll von der Buchasche so viel nehmen, als er für nötig erachtet, doch nicht mehr als ungefähr 120 in die Buch legen, ausgenommen 1 oder 2 kleine Tücher, die noch mitgezählt werden können. Zu solchem Buch soll er 10 oder 11 Viertel Asche nehmen.

Der Bleicher soll bei seinem Eid, wenn ihm seine Arbeit auf der Schau getadelt würde, hernach den Schauern nichts nachtragen, ausser er

¹⁾ DEP, 21/22, Stadtbibliothek.

²⁾ DM II, 466, Bürgerarchiv.

³⁾ Lotte Weyer: Die Anfänge des deutschen Leinengewerbes, S. 224.

⁴⁾ DEP, 4, Stadtbibliothek Bischofszell.

⁵⁾ DA, 568.

⁶⁾ Ebenda.

wäre ihnen zuvorgekommen und hätte nach altem Herkommen wieder gebucht, genetzt, aufgezogen und getrocknet. Desgleichen soll er den Schauern nicht in die Schau reden, sondern sie ungesäumt und unbeirrt walten lassen.»

Die strikte Durchführung aller dieser Bestimmungen musste unbedingt ihre guten Früchte zeitigen. Das Leinwandgewerbe bewegte sich in aufsteigender Linie, und die Bleiche erlebte am Ausgang des 17. Jahrhunderts ihre Blüte. Ein altes Oelgemälde¹⁾ aus jener Epoche zeigt uns die Bleichewiesen am Nordhang der Stadt. Inmitten der zum Bleichen ausgelegten Leinwand erhebt sich der längliche Bau der Bleiche, den der Tröckneturm überragt. Eine zweite Darstellung der Bleiche stammt aus dem Jahre 1783 und ist ebenfalls im Besitz des hiesigen Ortsmuseums.²⁾ Walke und Bauchhaus standen nördlich der Bleiche an der Sitter, während die Wassermange sich östlich davon im sog. Langbau (heutiger Besitzer Hr. Herbert Bosshardt) erhob.

Mit der ganzen Strenge damaliger Rechtsaufassung wurde der Diebstahl in der Bleiche geahndet. So verurteilte das Blutgericht am 7. Febr. 1767 den frühern Bleicher knecht Georg Joachim Bischof von Hohentannen, der in hiesiger Bleiche der Frau Cleopha Schlatter ein Stück Leinwand von 104 Ellen im Wert von 61 Gulden entwendet hatte, zum Tode durch das Schwert gemäss Art. 162 der Constitutio Criminalis Carolina³⁾. Wie aus den Verhandlungen hervorging, wollte man durch dieses gravierende Ausmass der Strafe ein Exempel statuieren im Hinblick auf die sich mehrenden Bleichediebstähle.

Am 25. Januar 1667 verkaufte die Stadt die Bleiche für 1900 Gulden. Käufer waren die Gebrüder Rietmann, nämlich der Spitalmeister Heinrich und die Kaufherren Georg und Melchior. Als Bürgen hafteten der Stadtamtman Christoph Amstein und Seckelmeister David Bridler.⁴⁾ Ein Jahr darauf war bereits der erste Zins mit 95 Gulden verfallen, doch wurde er erst am 7. Febr. 1669 von Seckelmeister Bridler und Spitalmeister Rietmann entrichtet. Am 10. Febr. 1670 beglichen die Brüder Georg und Heinrich Rietmann die Kapitalschuld zu zwei Dritteln für die erkaufte Bleiche mit 1266 fl. 10 Schilling.⁵⁾ Unter diesen neuen Inhabern der Stadtbleiche wurden die Farb im Sandbänkli und eine Wassermange hinter dem Friedhof am Fusse des Abhanges erbaut. Letztere ist später abgebrochen und nach Arbon geführt worden.⁶⁾

Von dem Zeitpunkt an, da die Bleiche in private Hände kam, erwiesen sich die Bleichewiesen als ungenügend. Auf das am 10. Mai 1669 gestellte

Gesuch der Gebrüder Rietmann an den Rat der Stadt erstand darum ein neues Bleicheareal im Letten samt der erforderlichen Wasserzufuhr. Das Recht der Mitbenützung sollte auch den beiden Mitinteressenten Amstein und Bridler zustehen, sobald sie ihren Anteil der erlaufenen Kosten für Herrichtung des Platzes an die eigentlichen Besitzer der Bleiche rückvergütet hätten.⁷⁾ Es scheint aber, dass keiner von beiden je von dieser Vergünstigung Gebrauch gemacht habe, wenigstens weiss Diethelm hierüber nichts zu berichten. Dagegen erfahren wir aus den Satzungen des Polizei-Instruments vom Jahre 1699, dass in der Bürgerschaft langsam eine heimlich nagende Unzufriedenheit über den Verkauf der Stadtbleiche zutage getreten sei, da sich im Laufe der Jahre die Veräusserung dieses Stadtbesitzes als ein Nachteil für das Gemeinwesen herausgestellt habe. Die Misstimmung war aus dem Gedanken der Uebervorteilung gewisser Bürger herausgewachsen. Um solchen Vorkommnissen für die Zukunft einen Riegel zu stossen, bestimmte der Artikel 9 der oben angeführten Verordnung, dass bei Verkauf eines Stadtgutes im Wert von 1000 Gulden oder darüber die zwei Aeltesten aus dem Gericht und die zwei ältesten Bürger, letztere von Vogt und Rat besonders hiezu berufen, mit voller Stimme zu Rate gezogen werden sollen.⁸⁾ Doch die Bleiche blieb verkauft und kehrte nicht mehr in die Reihen der Stadtgüter zurück.

Mit dem Tode Heinrich Rietmanns anno 1689 ging die Bleiche durch Kauf an den Bleicher Andreas Wehrlin über. Als Familienerbe wanderte sie dann von einer Hand in die andere, von Vater auf Sohn, auf Enkel und Urenkel, wie dies aus den Protokollen des Rats nachgewiesen werden kann.⁹⁾

Benutzte Quellen:

- Memorabilia Episcopicecellana oder Merkwürdigkeiten der Stadt Bischoffzell, Tom. I u. II. = DMI od. II.
- Archivii Episcopicecellani, d. i. der Stadt Abschied-, Spruch- und Vertragsbriefe = DA.
- Miscellanea oder Einrichtung des Landfriedens in der Landgraffschaft Thurgeüw = D Misc.
- Extractus Protocolli (Ratsprotokolle) 1606—1749 von Joh. Caspar Diethelm, Dr. med. u. Stattschreiber = DEP.
- Regesten des Bürgerarchivs Bischoffzell.
- Thurg. Neujahrsblatt 1825: Bischoffzell.
- Allgem. Anzeiger für Bischoffzell und Umgebung 1865.
- Hä ne: Leinwandindustrie und Leinwandhandel im alten St. Gallen 1899.
- We ver: Die Anfänge des deutschen Leinengewerbes 1918.
- Am man n: Die Wirtschaftsstellung St. Gallen im Mittelalter 1928.

1) Ansicht der Stadt Bischoffzell von 1675, Geschenk von Herrn Postfakt. Aug. Ott an das hiesige Ortsmuseum.

2) Abbildung der Gegend diss- und jenseits der Sitterbruk 1783. (Siehe Bridler: Einzug und Huldigung anno 1759).

3) Auf dem Reichstag zu Regensburg anno 1532 wurde ein Reichsgesetz erlassen, das unter dem Titel «Kaiser Karls V. und des heiligen römischen Reichs peinliche Gerichtsordnung» bis zum

Ausgang des 18. Jahrh. in Malefizsachen zur Anwendung gelangte.

4) DEP, 35.

5) D Misc., Altratsrechnungen, 348/49, St W 4, Stadtbibliothek.

6) DM II, 544.

7) DM I, 308.

8) DM I, 319.

9) DEP, 103 und 290.